

Stellungnahme zum Entwurf des BMF-Schreibens vom 12.6.2020 (Dok 2020/0057376)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des BMF-Schreibens vom 12.6.2020 (Dok 2020/0057376), von der wir gerne Gebrauch machen. Aus Sicht des Bundesverbands Deutsche Startups e.V. ist der Entwurf des BMF-Schreibens insbesondere in Bezug auf die sehr enge Definition von Sachbezugskarten grundlegend zu überarbeiten.

Die im Entwurf verwendete Definition überschreitet den Regelungswillen des Gesetzgebers, widerspricht den aktuellen politischen Gesetzgebungsvorhaben zur konjunkturellen Steigerung der deutschen Wirtschaft und belastet kleine und mittlere Unternehmen (KMU) - insbesondere in Zeiten der Covid-19-Krise - in unverhältnismäßiger Weise. Mittelfristig führt er zu einer alleinigen Stärkung marktmächtiger Online-Plattformen, die der deutschen Gründerlandschaft schadet und von der Bundesregierung nicht beabsichtigt sein kann. Das sollte vermieden werden.

Wirtschaftliche und soziale Bedeutung von Sachbezugskarten - insbesondere für Startups:

Sachbezugskarten haben eine wichtige wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung - vor allem im Berufsalltag vieler Bürger*innen. Alternativ zu Gehaltserhöhungen, motivieren heute viele Arbeitgeber ihre Mitarbeiter*innen mit steuerfreien Leistungen. Hierzu gehört insbesondere die Ausgabe von Sachbezugskarten. Derzeit werden Sachbezugskarten von rund 3,2 Millionen Arbeitnehmer*innen in Deutschland genutzt.

Aus Sicht der Arbeitgeber ist eine einheitliche Ausgabe von Sachbezugskarten an die Belegschaft besonders vorteilhaft. Anstelle einer Vielzahl unterschiedlicher Produkte und

Bundesverband Deutsche Startups e.V.

Im Haus der Bundespressekonferenz | Schiffbauerdamm 40

10117 Berlin

info@deutschestartups.org

Leistungen, erhalten sämtliche Arbeitnehmer*innen dasselbe Produkt. Dies erleichtert die administrativen Prozesse des Arbeitgebers. Aus Sicht der Mitarbeiter*innen führt die Ausgabe von Sachbezugskarten wiederum zu einem hohen Maß an Akzeptanz, da die Beschäftigten diese für individuelle Zwecke unterschiedlich einsetzen können.

Soweit in Rz. 23 ff. des BMF-Entwurfs allerdings pauschal darauf abgestellt wird, dass "Prepaid-Kreditkarten" als Geldsurrogat und damit als Geldleistung anzusehen wären, würde die in der Arbeitswelt bereits etablierte und sowohl bei Arbeitgebern als auch Arbeitnehmer*innen beliebte Praxis konterkariert. In einer sich immer stärker digitalisierten Welt sprechen wir uns vielmehr dafür aus, dass Arbeitgeber die für sich beste Lösung in Bezug auf die Gewährung steuerfreier Sachbezüge autonom auswählen können.

Unverhältnismäßige Belastung von KMU und Verschiebung der Marktanteile zu bereits marktmächtigen Online-Plattformen:

Eine einseitige Benachteiligung von Sachbezugskarten gegenüber anderen Sachbezugsarten führt nach unserer Ansicht auch zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Wettbewerbsfreiheit. Er widerspricht zudem dem Regelungswillen des Gesetzgebers.

Der Bericht des Finanzausschusses vom 7. November 2019 (BT.-Drucks. 19/14909) stellt ausdrücklich klar, dass der Regelungswille des Gesetzgebers bei der Novelle des § 8 Abs. 1 S. 2, S. 3 EStG darin bestand, bestimmte Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug einzuordnen, um "speziell kleine und mittelständische Unternehmen vor Ort zu fördern" (S. 44). Die Förderung der KMU droht jedoch zur leeren Hülse zu werden, sollten Sachbezugskarten dort künftig nicht mehr eingesetzt werden können. Hiermit ginge nicht nur ein Eingriff in die wirtschaftlichen Freiheiten einher, sondern auch eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von KMU gegenüber marktmächtigen Online-Plattformen, wie etwa AMAZON.

Gutscheine, die beispielsweise von AMAZON ausgegeben werden, unterliegen deutlich geringeren regulatorischen Anforderungen im Vergleich zu Prepaid-Sachbezugskarten, die der strengen Aufsicht der BaFin unterfallen. AMAZON erzielt seine Marge zudem vor allem durch den Online-Verkauf von Produkten. Arbeitgeber müssen selbst keine Gebühren für die Bereitstellung der Gutscheine bezahlen. Bei Sachbezugskarten bezahlt der Arbeitgeber

dagegen eine zusätzliche Nutzungsgebühr. Je stärker somit Sachbezugskarten reguliert werden, umso eher werden Arbeitgeber bereit sein, andere Formen von Sachbezugsleistungen auszuwählen, wie etwa die aus Sicht der Arbeitgeber attraktive Ausgabe von AMAZON-Gutscheinen. Damit würde die Wirtschaftskraft der Sachbezugsleistungen nicht KMU, sondern zunehmend marktmächtigen Online-Plattformen zugute kommen. Dieses Ergebnis kann politisch nicht gewollt sein.

Sachbezugskarten leisten einen wichtigen wirtschaftlichen Beitrag für KMU. Soweit in Rz. 12 ff. des BMF-Schreibens zur Konkretisierung des Tatbestands nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG daher vorgesehen ist, den Einsatz von Gutscheinen und Geldkarten bei Kooperationspartnern einzusetzen, die ausschließlich eine sehr begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette beziehen, halten wir dies aus wettbewerbsrechtlicher Sicht für verfehlt. Anbieter von Sachbezugskarten müssten zum einen starke Einschränkungen vornehmen. Zum anderen würden sich in der Folge auf heute schon besonders erfolgreiche Kooperationen (beispielsweise mit einzelnen Supermärkten/Lebensmittelhändlern) beschränken, was wiederum bedeutet, dass KMU in anderen Wirtschaftssektoren von der Wirtschaftskraft der Sachbezugskarten ausgeschlossen werden würden.

Rechtspolitische Inkonsistenz angesichts der ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft im Rahmen der Covid-19-Krise:

Die im BMF-Entwurf vorgesehene enge Definition von Sachbezugskarten halten wir nicht nur unter wirtschaftlichen, sondern auch unter sozialpolitischen Aspekten für bedenklich.

Die Gesetzgebungsvorhaben der vergangenen Wochen waren vor allem dadurch gekennzeichnet, die deutsche Wirtschaft anzukurbeln und die gravierenden Folgen der Covid-19-Pandemie zu bekämpfen. Der Bundestag hat das größte Konjunkturpaket in der Geschichte der Bundesrepublik verabschiedet. Die vom BMF vorgesehene enge Definition von Sachbezugskarten fügt sich in diese politische Zielrichtung allerdings in keiner Weise ein. Im Gegenteil: Folge der Einstufung von Sachbezugskarten als Geldleistungen wäre letztlich eine zusätzliche Belastung von Arbeitgebern und Arbeitnehmer*innen - mitten in Krisenzeiten.

Vor allem bei Arbeitnehmer*innen mit niedrigen Einkommen sind Sachbezugskarten eine besonders attraktive Form der Incentivierung. Diese Gruppe ist unter sozialpolitischen Gesichtspunkten besonders förder- und schutzbedürftig. Um die Kaufkraft auch innerhalb der

Gruppe der Geringverdiener zu stärken, hat der Gesetzgeber sich jüngst ganz bewusst dazu entschieden, die Mehrwertsteuer bis Ende des Jahres 2020 zu reduzieren. Insofern erscheint es aus rechtspolitischer Sicht auch hier inkonsistent, Arbeitnehmer*innen mit niedrigen Einkommen auf der einen Seite durch Mehrwertsteuersenkungen entlasten zu wollen, um ihnen auf der anderen Seite die Möglichkeit des Bezugs steuerfreier Leistungen in Form von Sachbezugskarten zu nehmen. Dies gilt erst recht im Zeitpunkt einer schweren, pandemiebedingten Wirtschaftskrise.

Sachbezugskarten fördern Digitalisierung und den bargeldlosen Zahlungstransfer:

Ein besonderes Anliegen des Startup-Verbandes ist es, die Digitalisierung und die digitale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu fördern. Hierzu leisten Sachbezugskarten einen wichtigen Beitrag. Durch Sachbezugskarten sind deutlich mehr als 3 Mio. Arbeitnehmer*innen an die neuen Technologien bargeldloser Zahlungen herangeführt worden, deren Einsatz in Deutschland bedauerlicherweise noch immer einen hohen Rückstand im internationalen Vergleich aufweist.

Insbesondere in Zeiten der Corona-Krise wurde deutlich, welchen Mehrwert digitale Lösungen für eine florierende Wirtschaft leisten. So ist die Anzahl bargeld- und kontaktloser Zahlungsvorgänge in den vergangenen knapp vier Monaten um den Faktor 4-5 gewachsen. Die Vornahme bargeld- und kontaktloser Zahlungsvorgänge sind damit wichtige Treiber für eine positive Wirtschaftsentwicklung. Sie tragen zudem zu einer besseren Formalisierung und Nachvollziehbarkeit von Zahlungsvorgängen bei, die beispielsweise bei analogen (Gutschein-) Modellen nicht gleichermaßen gewährleistet sind.

Jedenfalls Übergangsfrist erforderlich:

Für den Fall, dass es - entgegen der hier aufgezeigten rechts- wie sozialpolitischen und auch rechtlichen Bedenken - zu den vorgeschlagenen Änderungen kommen sollte, sprechen wir uns jedenfalls für eine angemessene Übergangsregelung aus. Die Aufnahme einer Übergangsfrist ist bereits aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen erforderlich, damit sich die verschiedenen betroffenen Akteure überhaupt auf den neuen regulatorischen Rahmen einstellen können. Angesichts der über Jahre gewachsenen Marktpraxis bei der Ausgabe von Sachbezugskarten, der mit den vorgesehenen Änderungen einhergehenden Eingriffen in die

Bundesverband Deutsche Startups e.V.

Im Haus der Bundespressekonferenz | Schiffbauerdamm 40

10117 Berlin

info@deutschestartups.org

wirtschaftlichen Freiheiten von KMU sowie insbesondere mit Blick auf die aktuelle wirtschaftliche Krisensituation, wäre das Fehlen einer Übergangsfrist nicht nur in politischer Hinsicht das falsche Signal, sondern auch in rechtlicher Hinsicht nicht gerechtfertigt.

Erhebliche rechtliche Bedenken erheben wir aus denselben Gründen gegen die vorgesehene Rückwirkung des Anwendungszeitraums des BMF-Schreibens zum 1. Januar 2020 (Rz. 30 des BMF-Entwurfs). Die Einführung eines gesetzlichen Rückwirkungstatbestands ist überhaupt nur unter strengen rechtlichen Anforderungen zulässig, die hier erst recht nicht erfüllt sind.

Wir schlagen daher eine Übergangsfrist jedenfalls bis zum 31.12.2021 vor. Eine rückwirkende Anwendung lehnen wir strikt ab, da sie bei einer Vielzahl unserer Mitglieder zu hohen finanziellen und personellen Aufwänden in der Lohnabrechnung führen würde. Gerade im Kontext von Covid-19 würde das bei unseren Mitgliedern zu Zusatzbelastungen führen, die nicht vertretbar sind.

Vor diesem Hintergrund regt der Bundesverband Deutsche Startups e.V. mit Nachdruck eine grundlegende Überarbeitung des BMF-Entwurfes unter Berücksichtigung der obigen Anmerkungen an.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.